

Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Kirchdorf

115. Flächennutzungsplanänderung „Windenergie“ Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 04.01.2024 (Aktenzeichen: 63 DH 04101/2023/82) die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf **mit Ausnahme des durch rote Umrandung und Durchkreuzung gemachten Teils** (Teilbereich 3) genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

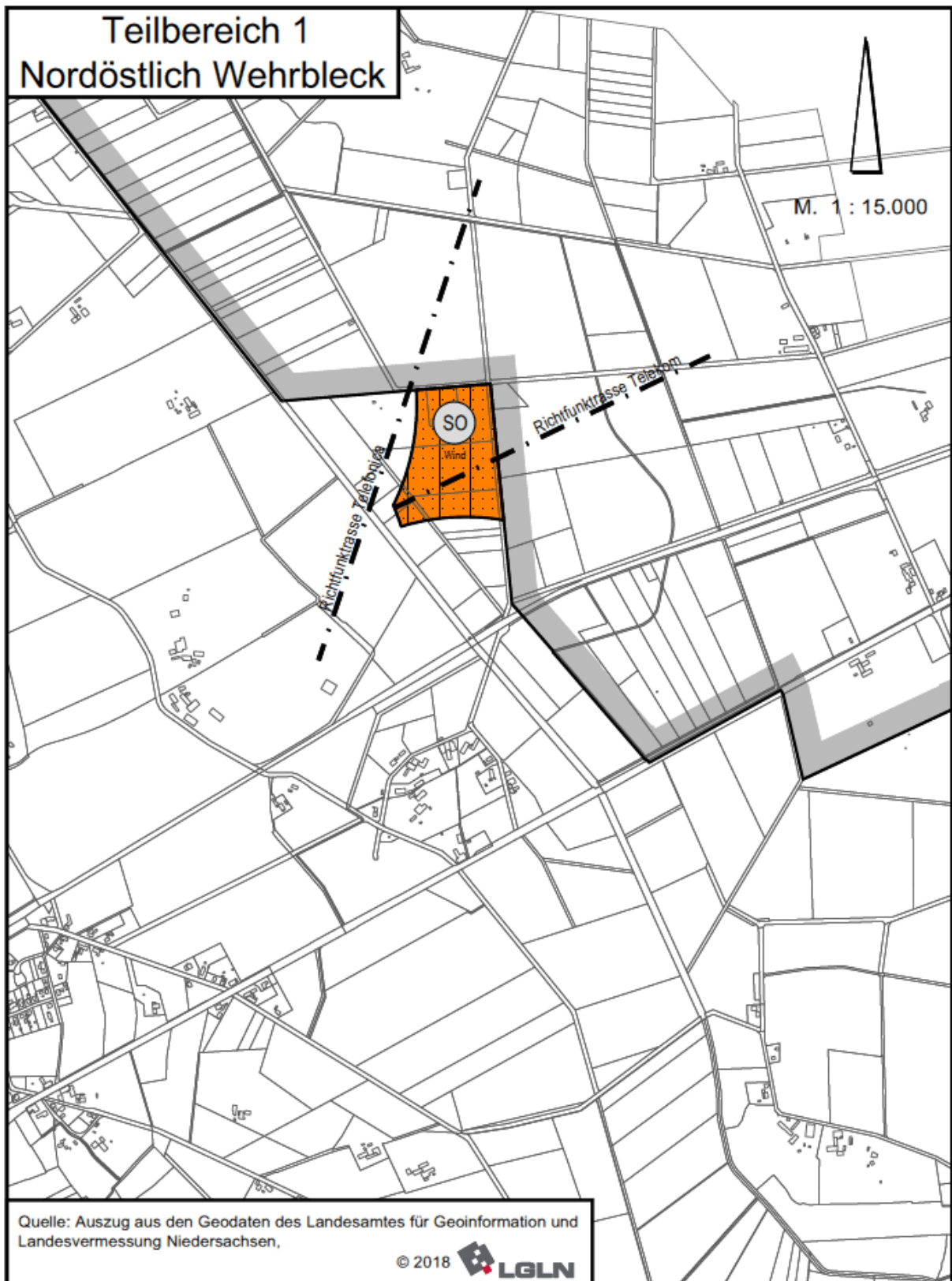
Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich für die Ausschlusswirkung der 115. Flächennutzungsplanänderung ist der gesamte Außenbereich der Samtgemeinde Kirchdorf mit Ausnahme der positiv dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung.

Die Lage des gesamten Geltungsbereichs einschließlich der Änderungsbereiche 1 bis 6 ist auf dem nachfolgenden Kartenausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt.



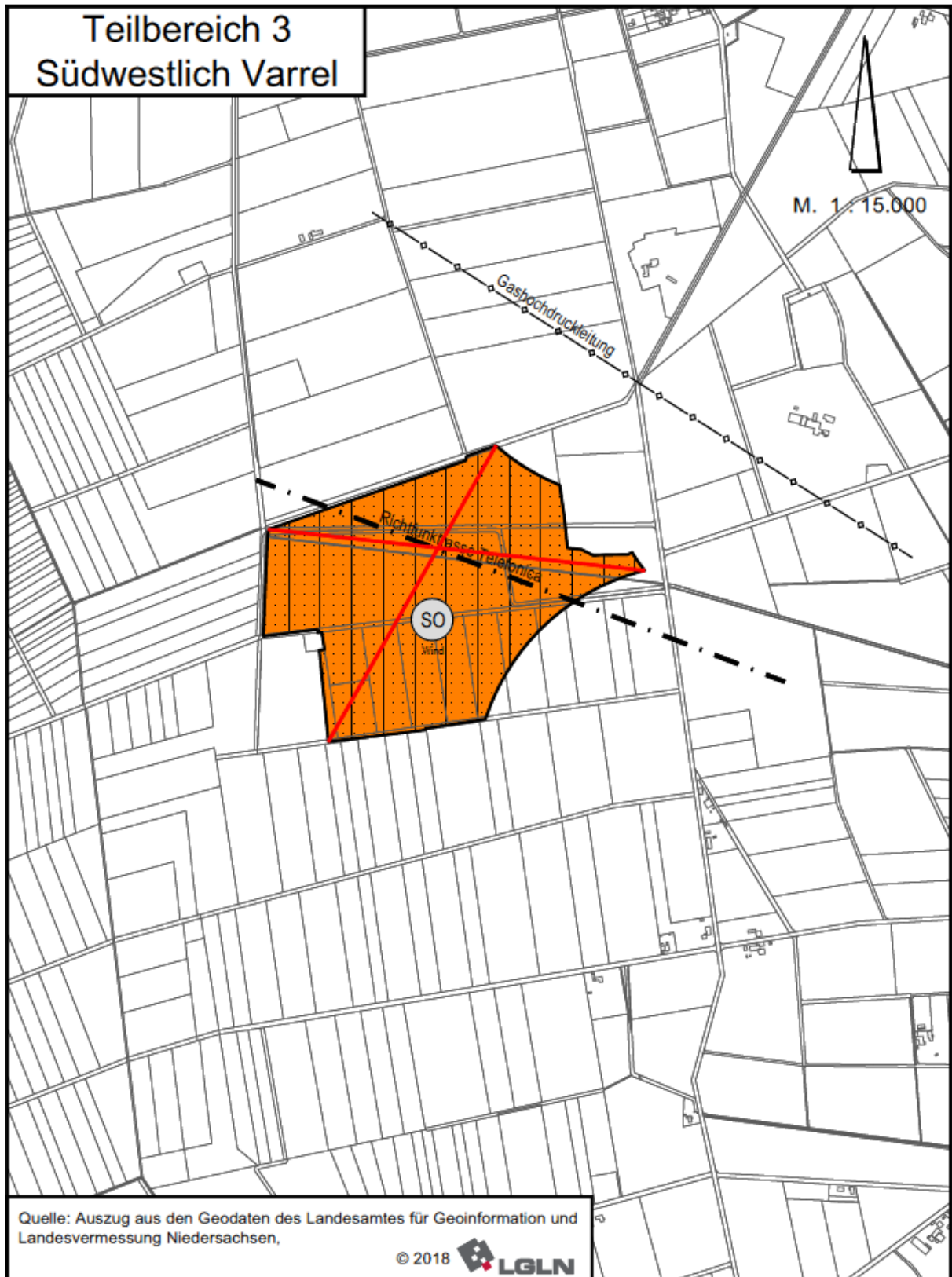
Die einzelnen Änderungsbereiche sind auf den nachfolgenden Kartenausschnitten (unmaßstäblich) dargestellt.



Der Teilbereich 1 liegt am nördlichen Rand der Samtgemeinde Kirchdorf, an der Samtgemeindegrenze zur Stadt Sulingen. Der Geltungsbereich wird im Norden und Osten durch die Samtgemeindegrenze begrenzt. Die Begrenzung in westlicher und südlicher Richtung erfolgt durch die 640 m weiche Tabuzone um Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich.

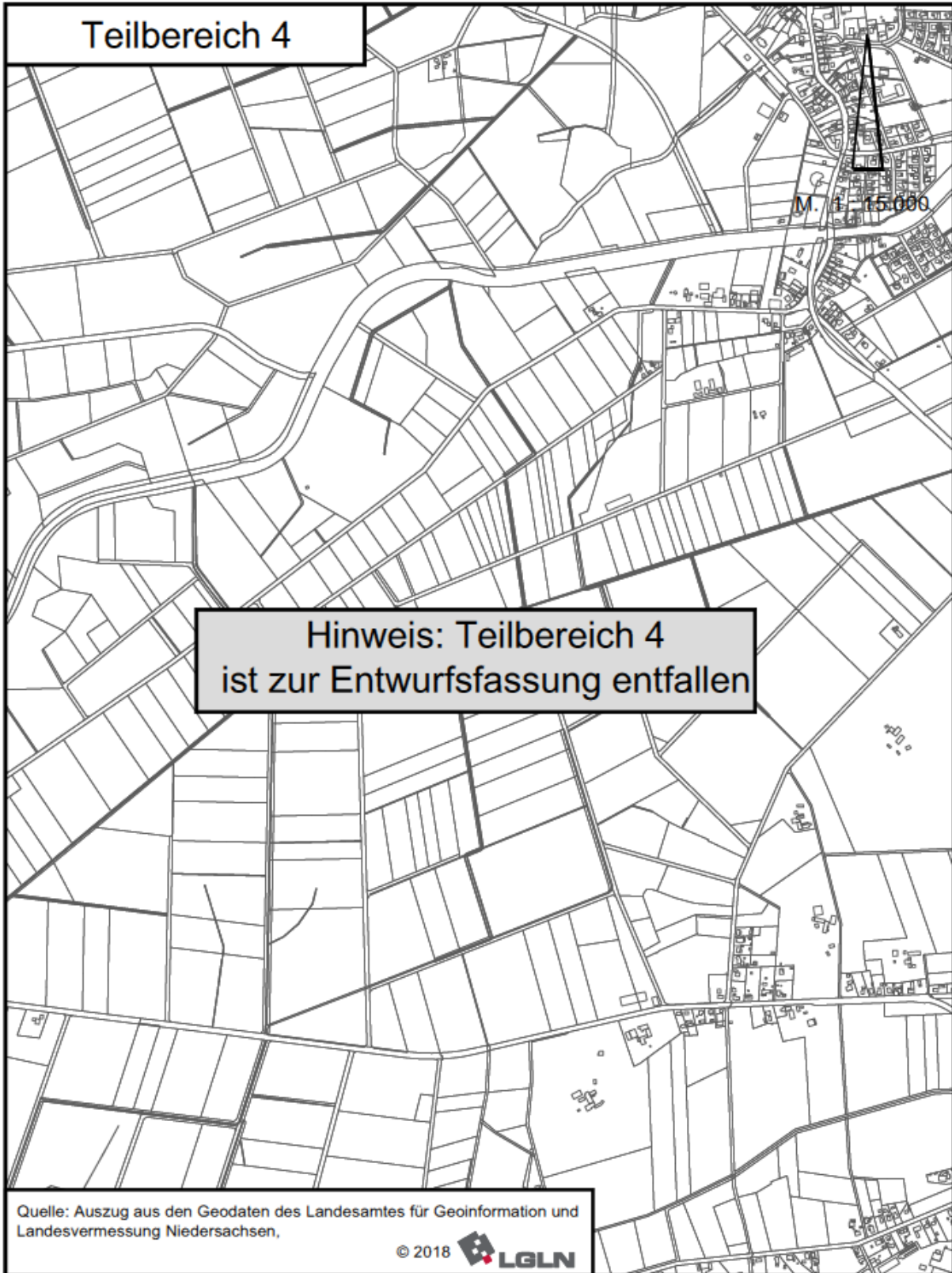


Der Teilbereich 2 liegt am nördlichen Rand der Samtgemeinde Kirchdorf, an der Gemeindegrenze zur Stadt Sulingen. Der Teilbereich wird im Norden durch die Samtgemeindegrenze und im Westen und Süden durch die 640 m weiche Tabuzone um Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich begrenzt. Die östliche Begrenzung ergibt sich durch die weiche Tabuzone von 155 m zu einer Sauer gasleitung.



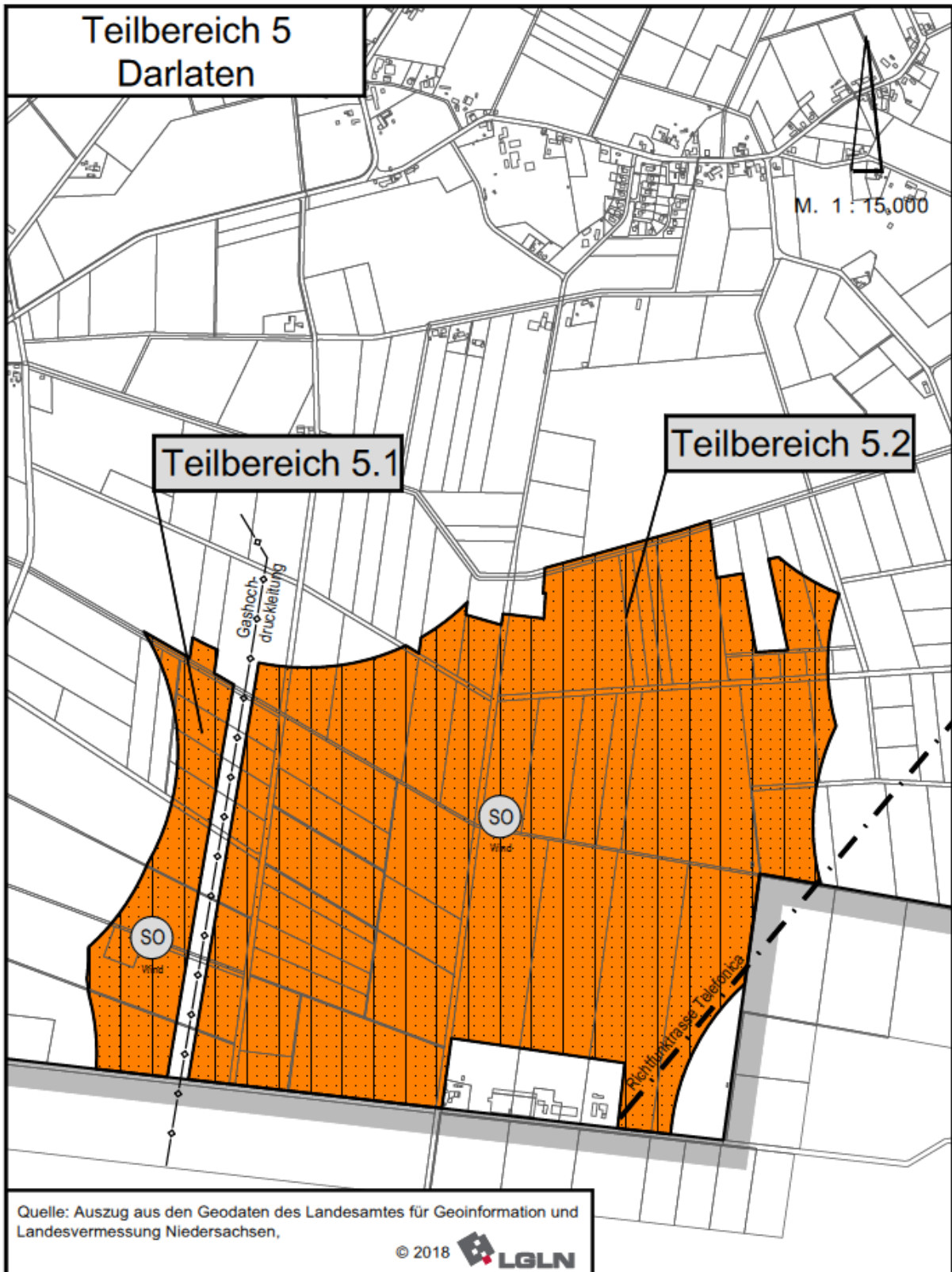
Der Teilbereich 3 liegt im westlichen Samtgemeindegebiet, südöstlich der Ortslage Freistatt und südwestlich der Ortslage Varrel. Der Teilbereich wird im Westen durch die weiche Tabuzone zum FFH Gebiet begrenzt. Auch in südlicher und nördlicher Richtung wird die Grenze durch ein Vorranggebiet Natur und Landschaft begrenzt. Die südliche Grenze wird auch durch ein Vorbehaltsgebiet Wald begrenzt. Die östliche Grenze resultiert aus der 640 m weichen Tabuzone um Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich und durch eine Waldfläche.

Teilbereich 4

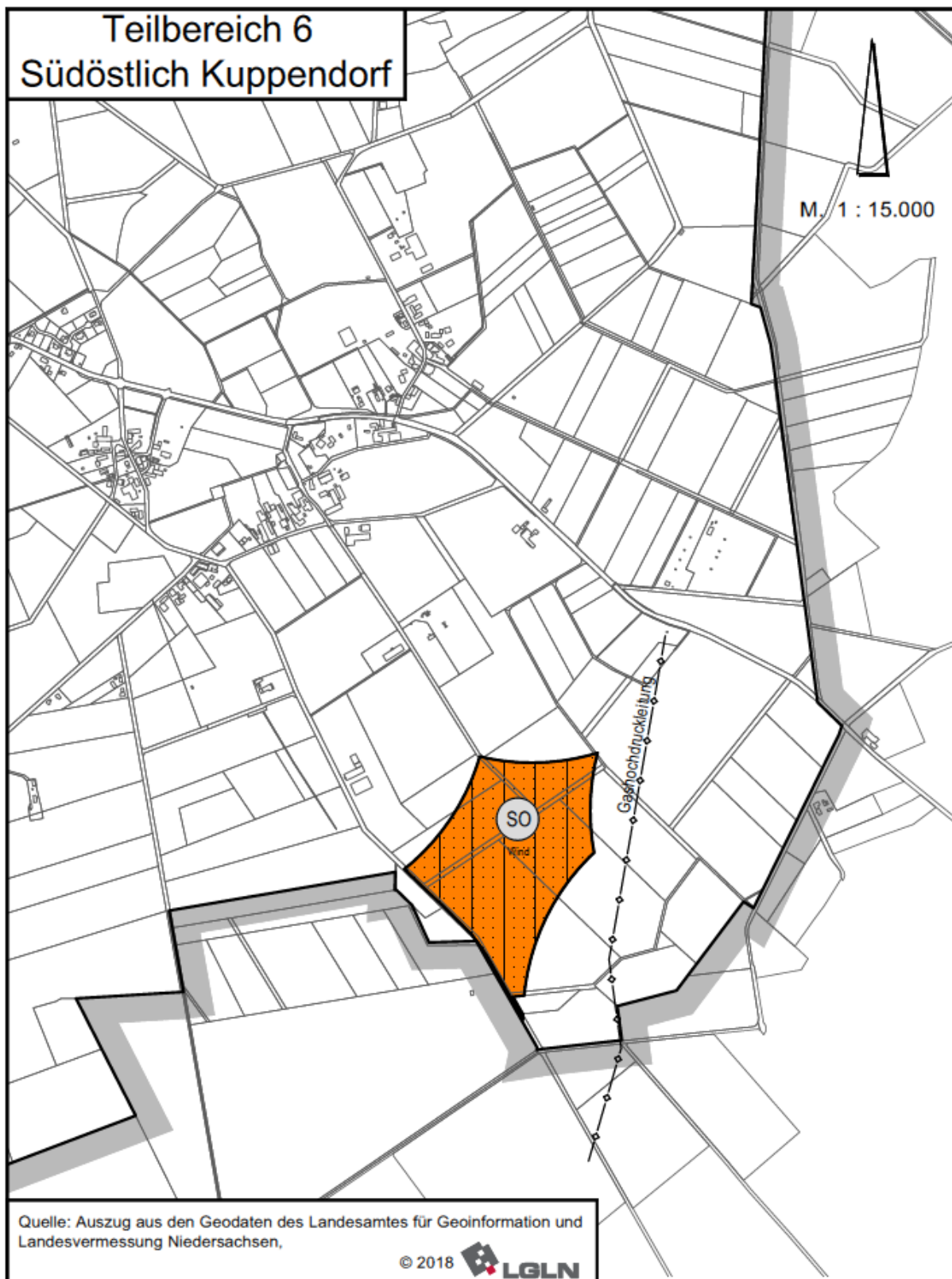


Hinweis: Teilbereich 4
ist zur Entwurfsfassung entfallen

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,



Der Teilbereich 5 liegt am südlichen Rand des Samtgemeindegebietes, südlich Bahrenborstel, im Bereich Darlatenmoor. Die Grenze wird im Süden zum Teil durch die Grenze zur Samtgemeinde Uchte gebildet. Die Stallanlagen im Süden werden vom Teilbereich ausgespart. Im Westen und Osten erfolgt die Begrenzung durch die 640 m weiche Tabuzone um Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich. Im Nordwesten grenzt ein geschütztes Biotop an. Im Norden wird die Grenze durch Waldflächen gebildet. Die in Nord-Südrichtung verlaufende Gasleitung wird vom Teilbereich ausgespart.



Der Teilbereich 6 liegt am südöstlichen Rand des Samtgemeindegebietes, südöstlich von Kuppendorf. Die Grenze wird im Südwesten durch ein Landschaftsschutzgebiet, im Süden durch die Samtgemeindegrenze zur Samtgemeinde Uchte gebildet. Die nördliche und östliche Grenze des Teilbereiches ergibt sich durch die 640 m weiche Tabuzone um Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) **mit Ausnahme des durch rote Umrandung und Durchkreuzung gemachten Teils** wirksam.

Die 115. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung können im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Zusätzlich ist die 115. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung einschl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter www.kirchdorf.de unter der Rubrik Wirtschaft / Bauen / Bauleitplanung sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Hinweis:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Kirchdorf, 17.01.2024

Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

Kopecki